

Migration in der katholischen Soziallehre

Tisha M. Rajendra

Einleitung

Personen, mit denen Menschenhandel betrieben wird, werden aus den verwundbarsten Gruppen einer Gesellschaft rekrutiert: arme Frauen und Kinder, die oft keine für sie erreichbaren Chancen haben. Menschenhandel ist die Ausbeutung von wirtschaftlich und gesellschaftlich marginalisierten Nicht-Bürgern, oder, um mit Hannah Arendt zu sprechen, derer, denen sogar „das Recht, Rechte zu haben“ verweigert wird.¹ Die vom Menschenhandel Betroffenen haben in dem betreffenden Land keine Staatsbürgerrechte und keinen Rechtsstatus; sie können sich also nur an den Staat um Schutz wenden, wenn sie dabei das Risiko der Entdeckung, Verhaftung und Abschiebung in Kauf nehmen. Wenn sie einmal aufgegriffen sind, werden sie als „illegale“ Migranten behandelt und kurzerhand abgeschoben, ohne dass sie Zugang zu Beratung oder anderen Dienstleistungen haben. Die Abschiebung der vom Menschenhandel Betroffenen erhöht nicht nur deren Risiko, physisch und psychisch traumatisiert zu werden; diese Praxis kann sie der Gewalt der Leute wieder ausliefern, die am Anfang Menschenhandel mit ihnen betrieben haben.

Menschenhändler profitieren davon, dass ihre Opfer keine Staatsbürger des Landes sind, in das sie verbracht wurden - und das trotz eines UNHCR-Dokuments, das Opfern von Menschenhandel den Flüchtlingsstatus garantiert.² Staaten behalten sich das Recht vor, vom Menschenhandel Betroffene abzuschieben. Obwohl das „Gesetz zum Schutz von Opfern des Menschenhandels“ der USA aus dem Jahr 2000 als ein Sieg für die Menschenrechte gefeiert wurde, garantiert dieses Gesetz Visa und den Zugang zu sozialen Dienstleistungen nur, wenn sie darin einwilligen, mit der Exekutive zusammenzuarbeiten. Von Opfern sexuellen, psychischen und physischen Missbrauchs zu fordern, mit der Exekutive zu kooperieren, bevor sie Zugang zu sozialen Dienstleistungen bekommen, wäre undenkbar, wenn es sich dabei um einheimische Opfer häuslicher Gewalt handelte. Und dennoch verlangt das oben erwähnte Gesetz exakt das von Menschen, die keine entsprechende Staatsbürgerschaft besitzen.

Während Opfer von Gewalt, wenn sie die Staatsbürgerschaft besitzen, den Schutz von entsprechenden Gesetzen genießen, ist das bei Nicht-Staatsbürgern in der Praxis nicht der Fall. Sie sind von einem undurchschaubaren Geflecht von Maßnahmen der Exekutive, Einwanderungsgesetzen und Verfahren abhängig, die oftmals je nach Laune des einzelnen Polizeibeamten oder der zuständigen

Person in der Einwanderungsbehörde willkürlich zur Anwendung kommen. Wenn die Opfer abgeschoben wurden, wird es schwierig, wenn nicht unmöglich, die Menschenhändler festzunehmen und die Strafverfolgung gegen sie einzuleiten. Der Handel mit Menschen, die nicht über die entsprechende Staatsbürgerschaft verfügen, nutzt die scharfe Trennung zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten aus. Indem die Menschenhändler eher Leute ohne Staatsbürgerschaft zu erniedrigenden und schweren Arbeiten zwingen, vermeiden sie vielfach die Aufdeckung und Strafverfolgung.

In diesem Beitrag werde ich zeigen, dass die Dokumente der katholischen Soziallehre, die sich direkt mit Migration und Menschenhandel beschäftigen, nicht weit genug darin gehen, das Recht souveräner Staaten einzuschränken, die vom Menschenhandel Betroffenen abzuschieben. Dennoch bietet die katholische Soziallehre insgesamt eine Auffassung vom souveränen Staat, von der aus diese Praxis kritisiert werden könnte. Dieser Beitrag wird zwei Prinzipien der katholischen Soziallehre im Hinblick auf die Migration prüfen: das weltbürgerliche Prinzip, das die Würde einer jeden Person unabhängig der Besonderheiten der Staatsbürgerschaft oder des Rechtsstatus behauptet, und das politische Prinzip, das die Rolle des Staates im Hinblick auf die Menschenrechte und das Gemeinwohl beschreibt. Ich vertrete die Meinung: Obwohl die katholische Soziallehre zur Frage der Migration im Allgemeinen und zur Frage des Menschenhandels im Besonderen dieses Spannungsverhältnis unaufgelöst stehen lässt, enthält sie Ressourcen, mit deren Hilfe man den Gegensatz von universalen Menschenrechten und Bürgerrechten angehen könnte.

Migration in der katholischen Soziallehre

Die erste substanzielle theologische Behandlung des Themas Migration stellt die Apostolische Konstitution *Exsul Familia Nazarethana* von Pius XII. (1952) dar. Sie ging aus den pastoralen Problemen einer Kirche hervor, die sich um die Flüchtlinge und Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg kümmern musste. Dann taucht Migration in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und in den Enzykliken nach dem Konzil als ein „Zeichen der Zeit“ auf. Seit 1978 haben die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. jährlich anlässlich des Welttages der Migranten und Flüchtlinge eine Botschaft veröffentlicht. Auch mehrere Bischofskonferenzen haben zum Thema Migranten in einem jeweils besonderen Kontext Stellung genommen. In diesem Beitrag hebe ich besonders die Stellungnahme zur Einwanderung aus dem Jahr 2003 hervor, die gemeinsam von den Bischofskonferenzen der USA und Mexikos veröffentlicht wurde.

Die katholische Soziallehre zur Frage der Migration hält an zwei Prinzipien fest: einem weltbürgerlichen (kosmopolitischen) Prinzip, das auf der Menschenwürde und den Rechten aller beharrt, und einem politischen Prinzip, das darauf verweist, wie diese universalen Menschenrechte mit dem Recht eines souveränen Staates, seine Grenzen zu schützen, in Einklang gebracht werden können. Theo-

retisch bilden diese beiden Prinzipien die Grundlage für die besonderen politischen Empfehlungen der katholischen Soziallehre zur Migration. Doch in der Praxis sind die politischen Empfehlungen ein wenig schwächer als die ethischen Prinzipien.

1. Das weltbürgerliche Prinzip

Das weltbürgerliche (kosmopolitische) Prinzip stellt fest, dass die Christen sich den Migranten gegenüber solidarisch zeigen sollen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft oder rechtlichem Status. Die katholische Soziallehre zu den Migranten hat von Anfang an diese Solidarität eingefordert. Für *Exsul Familia Nazarethana* bildet die Flucht der heiligen Familie nach Ägypten, also die Episode, als Jesus, Maria und Josef selbst zu Flüchtlingen wurden, die Grundlage dieser Solidarität. Christen müssen im Flüchtling das Antlitz Christi erkennen.

Die spätere katholische Soziallehre zur Migration verankerte diese Solidarität in der theologischen Anthropologie der *imago Dei*. Die Bedeutung dieser theologischen Aussage erfuhr verschiedene Interpretationen. Die katholische Soziallehre jedoch hebt zwei Aspekte hervor: 1. Der menschlichen Person ist eine unveräußerliche Würde eigen, die im Schöpfer selbst ihren Ursprung hat. 2. Die menschliche Person ist Abbild der Trinität und somit dazu geschaffen, sozial und in Gemeinschaft mit anderen zu leben.

Die Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* von Johannes Paul II.³ bezeichnet Solidarität als die ethische Forderung, welche der Würde und sozialen Natur der Person entspringt. Einfach gesagt: Solidarität ist die Anerkennung unseres gemeinsamen Menschseins. Es wird der Anspruch erhoben, dass wir die „ethischen Forderungen“ unserer Sozialnatur anerkennen, indem wir den anderen mit der Würde behandeln, die menschlichen Personen geschuldet ist. Solidarität ist die angemessene Antwort auf die strukturelle Sünde, die die Einheit der Menschheit zerstört, indem sie die Menschen künstlich in unterschiedliche Gruppen unterteilt, deren mächtigste die anderen übervorteilt. Solidarität überwindet diese künstliche Aufspaltung der Menschen, um die Arbeit für eine „authentische Entwicklung“ in Angriff zu nehmen, innerhalb derer alle gedeihen können.

Johannes Paul II. beschreibt Solidarität als einen Prozess, der sich in zwei Schritten vollzieht: Der erste Schritt besteht darin, dass man sich der Tatsache der wechselseitigen

Abhängigkeit bewusst wird. Diese wechselseitige Abhängigkeit hängt nicht von unserem Willen ab: Ob wir wollen oder nicht, wir sind miteinander verbunden. Doch sich dessen bewusst zu werden und die Verantwortung für Netzwerke wechselseitiger Abhängigkeit zu übernehmen ist die sittliche Entscheidung zur

Tisha M. Rajendra ist Professorin für Theologie an der Loyola-Universität in Chicago. In ihrer Forschungsarbeit führt sie politische Theorie und christliche Ethik zusammen, um Fragen zu Menschenrechten und internationaler Gerechtigkeit zu bearbeiten. Zurzeit arbeitet sie an einem Buch über Menschenrechte und transnationale Migration. Anschrift: Department of Theology, Loyola University Chicago, Crown Center, Rm. 300, 1032 W. Sheridan Road, Chicago, IL 60660, USA. E-Mail: trajendra@luc.edu.

Solidarität. Der Mythos des Individualismus verschleiert die wechselseitige Abhängigkeit. Die Sünde stachelt uns dazu an, sie zu ignorieren. Johannes Paul II. schreibt: „Klammert man von diesen Abhängigkeiten die ethischen Forderungen aus, so führt das gerade für die Schwächsten zu *traurigen Konsequenzen*.“ (SRS, 17) Soll die auf Ausbeutung beruhende wechselseitige Abhängigkeit in eine Abhängigkeit voneinander auf der Grundlage der Solidarität verwandelt werden, dann besteht der erste Schritt darin, sich der Beziehungen bewusst zu werden, die uns mit den verletzlichsten Gliedern der Gesellschaft verbinden. Sich der wechselseitigen Abhängigkeit bewusst zu werden erfordert es auch, auf dem Menschsein des Anderen zu beharren. Johannes Paul II. folgert, dass Solidarität die Tugend der Identifikation mit denen ist, mit denen wir uns für gewöhnlich nicht identifizieren würden. Solidarität erfordert es, dass wir uns das Menschsein ins Gedächtnis rufen, das wir mit anderen gemeinsam haben, und anerkennen, dass wir mit ihnen in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit stehen.

Solidarität beginnt mit der Anerkennung des gemeinsamen Menschseins und der wechselseitigen Abhängigkeit. Solidarität erfordert also Handeln: „Diese [Solidarität] ist nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern. Im Gegenteil, sie ist die *feste und beständige Entschlossenheit*, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt, für das Wohl aller und eines jeden, weil wir *alle für alle* verantwortlich sind.“ (SRS, 38) Ohne eine entsprechende Verpflichtung wird Solidarität sentimental. Solidarität erfordert also sowohl die Anerkennung als auch das Handeln zum Wohl des Anderen, insbesondere derjenigen Anderen, deren Abhängigkeit für uns verdeckt ist.

Die Armen haben einen besonderen Anspruch auf Solidarität: „Klammert man von diesen Abhängigkeiten die ethischen Forderungen aus, so führt das gerade für die Schwächsten zu *traurigen Konsequenzen*.“ (SRS, 17; s. oben)

Wechselseitige Abhängigkeit, die von einem Ausbeutungsverhältnis geprägt ist, verletzt die Verwundbarsten am meisten. Christen müssen den verborgenen Beziehungen zu den Armen Aufmerksamkeit schenken.

Die weltbürgerliche Sichtweise der katholischen Soziallehre zur Migration hat ihre Grundlage im Solidaritätsprinzip. Unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Religion gehören Migranten zur Menschheitsfamilie. Sie stehen mit Staatsbürgern in wechselseitiger Abhängigkeit. Die Kirche ist konsequent kosmopolitisch, wenn sie darauf besteht, dass Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Status Solidarität entgegengebracht werden sollte. Tatsächlich haben diejenigen, die den gesetzlichen Schutz der Staatsbürgerschaft entbehren, den größten Anspruch auf Solidarität, denn ihr Status als Einwanderer macht sie verwundbar.

Solidarität ist die Basis der Überlegungen Johannes Pauls II. zu Migranten ohne Aufenthaltsstatus. Er schreibt: „Für den Christen ist der Migrant nicht einfach ein Individuum, das er nach gesetzlich festgelegten Vorschriften zu respektieren hat, sondern eine Person, deren Anwesenheit ihn herausfordert und deren Bedürfnisse seine Verantwortung verpflichten.“⁴ Johannes Paul II. ruft den Le-

sen das Menschsein der Migranten in Erinnerung, das mehr wiegt als ihr fehlender Aufenthaltsstatus. Die unveräußerliche Würde der Person erfordert im Fall von Migranten ohne Aufenthaltsstatus eine besondere Art der Solidarität. Diese besteht darin, ihre Menschenrechte in vollem Umfang zu schützen, während man daran arbeitet, ihren Aufenthaltsstatus zu legalisieren.

Diese Betonung der Solidarität und der Option für die Armen wiederholt sich in den Überlegungen der Kirche zum Phänomen des Menschenhandels. Wie Migranten ohne Aufenthaltsstatus entbehren auch vom Menschenhandel Betroffene den Schutz durch die Staatsbürgerschaft. Menschenhandel ist ein Affront gegen das Ebenbild Gottes. Er verleugnet die menschliche Würde und ist „in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“ (*Gaudium et spes*, 27). Der Menschenhandel ist ein Menschenrechtsproblem, das die Aufmerksamkeit der Kirche und der Welt gleichermaßen verdient, denn vom Menschenhandel Betroffene sind „die schutzlosesten Mitglieder der Menschheitsfamilie, die ‚geringsten‘ unserer Brüder und Schwestern“⁵. Migranten ohne Aufenthaltsstatus und vom Menschenhandel Betroffene sind aufgrund der Tatsache, dass sie keine Bürgerrechte haben, besonders verwundbar.

Während die weltbürgerliche Perspektive der Kirche hinsichtlich ihres Insistierens auf dem universalen Menschsein aller und ihrer Forderungen nach Solidarität mit den verwundbarsten Gliedern der Gesellschaft stark zum Tragen kommt, werden diese Forderungen etwas gemäßigt, sobald die katholische Soziallehre zur Migration die politischen Realitäten souveräner Staaten in den Blick nimmt.

2. Das politische Prinzip

Das politische Prinzip der katholischen Soziallehre zur Migration besteht einerseits auf dem Recht der Person auf Einwanderung und andererseits auf dem Recht souveräner Staaten, ihre Grenzen zu kontrollieren. Diese beiden Rechte stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander, doch die Einwanderungspolitik muss beide Rechte berücksichtigen.

Die katholische Soziallehre hat das Recht auf Einwanderung zuerst in der Enzyklika Papst Johannes' XXIII. *Pacem in terris* als ein Menschenrecht bezeichnet.⁶ Sowohl Einwanderung als auch Auswanderung sind hier in eine Auflistung von Menschenrechten aufgenommen. Die spätere katholische Soziallehre zur Migration schließt daran an: „Wenn Menschen in ihrem Ursprungsland keine Beschäftigung finden können, dann haben sie das Recht, woanders Arbeit zu finden, um zu überleben.“⁷

Wie alle Menschenrechte ist auch das Recht auf Migration innerhalb der katholischen Soziallehre an Pflichten gekoppelt. Die katholische Soziallehre zur Migration bindet das Recht auszuwandern an die Pflicht, sein Leben zu schützen. Sowohl *Pacem in terris* als auch *Strangers No Longer* stellen klar, dass Menschen ein Recht zur Migration haben, wenn sie in ihrem Heimatland keine Möglichkeit eines Lebens in Würde haben. Das gilt selbst in den Fällen, in denen die Lebensbedrohung eher wirtschaftlicher als politischer Natur ist. Menschenrechte gehen

auch mit der Einforderung von Pflichten anderer einher. Das Recht einer Person auszuwandern ist an die Pflicht von Staaten gekoppelt, Migranten nach Möglichkeit unterzubringen. Die katholische Soziallehre steht kaum allein da, wenn sie die Auswanderung als ein Menschenrecht bezeichnet. Auch die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen bezieht Auswanderung in den Katalog der Menschenrechte mit ein. Doch es ist das Alleinstellungsmerkmal der katholischen Soziallehre, dass sie sowohl Auswanderung als auch Einwanderung als Menschenrechte bezeichnet.

Doch selbst wenn Staaten die Pflicht haben, Migranten in Not aufzunehmen, so behalten sie gemäß der katholischen Soziallehre über Migration gleichzeitig auch das Recht, ihre Grenzen zu kontrollieren. Doch dieses Recht ist nicht absolut. Das Gemeinwohl, eine Vorstellung vom kollektiven Gedeihen, das vom Gedeihen des einzelnen Individuums abhängt, ist in der katholischen Soziallehre die Grundlage für die Souveränität des Staates. Der Zweck des Staates ist die Verwirklichung des Gemeinwohls, und dieser Zweck wird durch die Förderung und den Schutz des Gemeinwohls erfüllt. Das Recht des Staates, seine Grenzen zu kontrollieren, entspringt dieser Verpflichtung zum Schutz des Gemeinwohls. Sichere Grenzen sind notwendig, um den Frieden und die Stabilität aufrechtzuerhalten.

Doch das Gemeinwohl ist nicht auf einen Nationalstaat begrenzt. *Pacem in terris* wendet den Begriff des Gemeinwohls auf die gesamte Weltgemeinschaft an. Das Gemeinwohl ist im theologischen Weltbürgertum verankert und kann nicht an den Grenzen des Nationalstaates Halt machen. Die geografische Ausdehnung des Begriffs Gemeinwohl entspricht der Realität einer zunehmend interdependenten Welt. „Schließlich hängen sozialer Aufstieg, Ordnung, Sicherheit und Ruhe mit dem Fortschritt der übrigen (Nationen) zusammen.“ (*Pacem in terris*, 128) Das Gemeinwohl muss die Menschheit insgesamt umfassen.

Wie das örtlich begrenzte Gemeinwohl ist auch das weltweite Gemeinwohl an das Gedeihen eines jeden einzelnen Individuums gebunden. Die Haltung von Papst Johannes XXIII. zur staatlichen Souveränität wird in den relativ kurzen Aussagen zur Migration in *Pacem in terris* deutlich: „In dieser Hinsicht müssen wir uns vor Augen halten, dass die Staatsgewalt ihrer Nation auch nicht dazu eingesetzt ist, die Menschheit nur innerhalb der Grenzen der fraglichen politischen Gemeinschaft zusammenzuschließen, vielmehr ist die Staatsgewalt dazu da, für das Gemeinwohl des Staates zu sorgen, das nun einmal von der ganzen Menschheitsfamilie einfach nicht getrennt werden kann.“ (*Pacem in terris*, 96) Der letzte Zweck des Staates ist es, das weltweite Gemeinwohl zu fördern, indem er das örtlich begrenzte Gemeinwohl fördert. Das Recht des Staates, seine Grenzen zu kontrollieren und eine Einwanderungspolitik zu betreiben, leitet sich von seiner Verpflichtung nicht nur gegenüber dem örtlich begrenzten, nationalstaatlichen Gemeinwohl, sondern auch gegenüber dem weltweiten Gemeinwohl her und ist dieser Verpflichtung deshalb untergeordnet. Die Erklärung *Strangers No Longer* bekräftigt diese Auffassung von staatlicher Souveränität als eine der fünf leitenden Prinzipien der Lehre der Kirche zur Migration. Der Staat darf unter Berufung auf die staatliche Souveränität keine Menschenrechte verletzen, auch nicht die

Rechte von Migranten. In seiner Rundfunkansprache aus dem Jahr 1941 stellt Papst Pius XII. fest:

„Denn der Schöpfer des Universums schuf alle guten Dinge in erster Linie zum Wohl aller. Da Land überall die Möglichkeit bietet, einer großen Zahl von Menschen den Lebensunterhalt bereitzustellen, kann die Souveränität des Staates, so sehr sie auch respektiert werden muss, nicht so weit übertrieben werden, dass bedürftigen und anständigen Leuten aus anderen Ländern, ob nun aus angemessenen oder ungerechtfertigten Gründen, der Zugang zu diesem Land verwehrt wird, vorausgesetzt, dass dies das sehr sorgfältig erwogene öffentliche Wohl nicht verbietet.“⁸

Strangers No Longer argumentiert in ähnlicher Weise und sagt, dass die staatliche Souveränität nicht „einzig und allein zum Zweck der Erlangung zusätzlichen Wohlstands“ ausgeübt werden darf (*Strangers No Longer*, 36). Mit anderen Worten: Die staatliche Souveränität kann nicht dazu benutzt werden, die Beschränkung von Gütern auf die Angehörigen einer Nation zu rechtfertigen, wenn andere in Not sind. Doch der Staat darf Einwanderung begrenzen, wenn sie das lokale Gemeinwohl betrifft, solange dies keinen Schaden für das weltweite Gemeinwohl nach sich zieht.

Das Recht des Staates, seine Grenzen zu kontrollieren, ist kein unbegrenztes Recht. Es ist an die Pflicht gebunden und von ihr abhängig, sowohl dem lokalen als auch dem weltweiten Gemeinwohl zu dienen. Das Recht des Staates, seine Grenzen zu kontrollieren, wird auch durch die Menschenrechte der Migranten eingeschränkt. Politische Entscheidungen bezüglich Migration erfordern eine sorgfältige Erwägung dessen, welche Praktiken tatsächlich sowohl dem lokalen als auch dem globalen Gemeinwohl dienen und dabei die Menschenrechte der Migranten schützen.

Wenn man die Themen „Migration ohne Rechtsstatus“ und „Menschenhandel“ innerhalb der katholischen Soziallehre untersucht, dann zeigt sich, wie sich die politische Perspektive der katholischen Soziallehre zwischen diesen konkreten Fragen bewegt. Die Botschaft Johannes Pauls II. zum Welttag der Migranten 1996 hält an der grundlegenden politischen Perspektive fest, wenn er sich dem Problem der „ungesetzlichen“ Migration widmet. Er beharrt darauf, dass es die beste Politik von Staaten wäre, diese illegale Migration an erster Stelle dadurch zu verhindern, dass man die zugrunde liegenden Ursachen - wie politische Instabilität und wirtschaftliche Ungleichheit - anpackt. Wenn Staaten, Einzelne und nichtstaatliche Akteure zusammenarbeiten könnten, um die Ursachen anzugehen, aus denen die illegale Migration entspringt, dann müssen die Rechte der Migranten nicht einmal mit dem Recht des Staates, seine Grenzen zu kontrollieren, in Konflikt geraten.

Johannes Paul II. stellt sich der Tatsache, dass bereits Millionen von Migranten ohne Aufenthaltsstatus heimlich in ihren Gastländern leben, auch wenn es der Idealfall wäre, die strukturellen Ursachen der Migration zu bekämpfen. Johannes Paul II. ruft sowohl die Christen als auch die Gesellschaften insgesamt dazu

auf, sich innerhalb des nationalstaatlichen Systems für den Schutz der Rechte der Migranten einzusetzen. Hier gibt es zwei Optionen: Legalisierung oder Rückführung. Die Kirche sollte Migranten helfen, dass ihr Status legal anerkannt wird, indem sie „in Achtung vor der Legalität die passenden Lösungen“ sucht. „Wenn keine Lösung möglich scheint, müssten dieselben Institutionen die von ihnen Betreuten dahin orientieren, dass sie entweder in anderen Ländern Aufnahme suchen oder den Weg zurück in die Heimat nehmen.“⁹ In einer anderen Botschaft, und zwar an den Weltkongress für Migration, fügt Johannes Paul II. hinzu, dass das Gastland Migranten eine Amnestie im Sinne des biblischen Jubeljahres gewähren solle, wenn es für sie keine Möglichkeit gebe, in ein anderes Land zu gelangen.

Die politische Sicht der Migration wird in ähnlicher Weise in der zweifachen Argumentation der katholischen Soziallehre zum Menschenhandel deutlich. Wie in den Überlegungen Johannes Pauls II. zur illegalen Migration bringen sowohl Johannes Paul II. als auch die US-amerikanische sowie die mexikanische Bischofskonferenz den Menschenhandel richtigerweise mit einer umfassenderen strukturellen Sünde in Verbindung. Johannes Paul II. nennt den Menschenhandel „eines jener dringenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die mit dem Globalisierungsprozess zusammenhängen“¹⁰. Die US-amerikanischen und mexikanischen Bischöfe warnen davor, dass eine Politik der aggressiven Grenzkontrollen zusammen mit den begrenzten Möglichkeiten legaler Einwanderung verzweifelte Migranten in Schmuggelaktionen verwickeln kann. Es ist nicht genug, sich um die vom Menschenhandel Betroffenen zu kümmern; die Staaten müssen die strukturellen Faktoren in Angriff nehmen, die den Menschenhandel fördern.

Wenn es auch ein wichtiger erster Schritt zum Schutz der Menschenrechte von Migranten ist, sich den strukturellen Ursachen des Menschenhandels zu widmen, so konfrontieren weder Papst Johannes Paul II. noch die US-amerikanischen und mexikanischen Bischöfe den Staat mit der Tatsache, dass er sein Recht auf Kontrolle der Grenzen dadurch missbraucht, dass er vom Menschenhandel Betroffene abschiebt. Wie wir zu Anfang dieses Beitrags bereits erwähnt haben, können das Aufgreifen und die Abschiebung den vom Menschenhandel Betroffenen weitere Traumata zufügen und liefern sie oft von Neuem den Menschenhändlern aus. Es ist zwar lobenswert, wenn man darauf beharrt, dass Menschenhandel eher eine Frage der Menschenrechte und nicht nur eine Frage der Durchsetzung der Gesetze ist, aber Johannes Paul II. ist hier nicht konsequent, weil er nicht darauf besteht, dass die Staaten dies ebenso tun. Den Menschenhandel als eine Frage der Menschenrechte zu behandeln hätte eine bedeutende Neudefinition der Souveränität des Staates zur Folge. Sie würde sich von einer Souveränität, welche die Interessen des Staates schützt, in eine solche verwandeln, die die Menschenrechte aller im Interesse des weltweiten Gemeinwohls fördert.

Die Wurzeln dieser Neukonzeption der staatlichen Souveränität sind in der katholischen Soziallehre angelegt. *Pacem in terris* ordnet Staaten dem Dienst des örtlich begrenzten und des weltweiten Gemeinwohls unter und behauptet, dass

die Menschenrechte in die Verantwortung der Staaten fallen. Wenn die USA von den vom Menschenhandel Betroffenen Kooperation mit der Exekutive verlangen, damit sie in den Genuss medizinischer Versorgung und anderer Sozialleistungen kommen, dann macht der Staat ihren Schutz in einer Weise von der Durchsetzung des Gesetzes abhängig, die mit den universalen Menschenrechten nicht in Einklang zu bringen ist. Dazu kommt noch: Die Abschiebung der vom Menschenhandel Betroffenen, die mit der Exekutive nicht kooperieren oder nicht kooperieren können, ist problematisch, wenn die Person dadurch Gefahr läuft, von Neuem dem Menschenhandel in die Hände zu fallen. Die staatliche Souveränität dafür zu nutzen, um die Rechte der vom Menschenhandel Betroffenen zu schützen, würde bedeuten, diese Menschen eher als Flüchtlinge und nicht als Migranten ohne Aufenthaltsstatus zu behandeln. Das Non-Refoulement-Prinzip (Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot als Bestandteil des internationalen Rechts) besagt, dass Flüchtlinge nicht abgeschoben werden dürfen, wenn sie zu Hause politische Verfolgung erleiden würden. Ebenso sollten die vom Menschenhandel Betroffenen nicht abgeschoben werden, wenn dies ihre Menschenrechte bedroht.

Die Option für die Armen legt auch nahe, dass Staaten den Menschenrechten von Migranten die Priorität vor ihrem Recht, die Grenzen zu kontrollieren, einräumen sollten. Gerade wegen ihrer Verwundbarkeit muss der Staat sich um die Bedürfnisse der Armen kümmern, die nicht über die Möglichkeiten verfügen, für sich selbst zu sorgen. Vom Menschenhandel Betroffene sind nicht nur deshalb verwundbar, weil sie keine Staatsbürgerschaft haben, sondern auch aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation, ihres Geschlechts und oftmals ihres Alters (im Fall von Kindern). Die Option für die Armen legt es nahe, dass der Schutz der Staatsbürgerschaft oder wenigstens eines legalen dauerhaften Bleiberechts auf die vom Menschenhandel Betroffenen aufgrund ihrer Notlage ausgedehnt werden sollte.

Schlussfolgerung

Dieser Beitrag hat die Quellen der katholischen Soziallehre zur Migration untersucht, um das Argument zu stützen, dass die Rechte der vom Menschenhandel Betroffenen in ihrem Menschsein und nicht in ihrer Staatsbürgerschaft ihren Ursprung haben und nicht der Willkür der Nationalstaaten in ihrem Versuch, ihre eigenen Interessen zu schützen, überlassen werden sollten. Stattdessen erfordern die Rechte der vom Menschenhandel Betroffenen eine theoretische Neubestimmung der staatlichen Souveränität im Sinne des Schutzes der Menschenrechte und des weltweiten Gemeinwohls. Die Option für die Armen legt es nahe, dass sich die Einwanderungspolitik im Fall der vom Menschenhandel Betroffenen an der Flüchtlingspolitik orientiert und nicht an den Normen des Strafrechts.

¹ Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München 1986, 614.

² UNHCR, *Guidelines on International Protection: Gender-Related Persecution*, Genf 2002.

³ Die Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), *Enzyklika Sollicitudo rei socialis von Papst Johannes Paul II. 20 Jahre nach der Enzyklika Populorum Progressio* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 82), Bonn 1987.

⁴ *In der Krise gibt es keinen Frieden*. Botschaft von Johannes Paul II. zum Welttag der Migranten 1996, in: OR 38 (27. September 1995), 12.

⁵ Brief von Papst Johannes Paul II. an Erzbischof Jean-Louis Tauran anlässlich der internationalen Konferenz „Sklaverei im 21. Jahrhundert. Die Menschenrechtsaspekte des Menschenhandels“. Der Text ist veröffentlicht: *Wirksame Mechanismen zur Verhinderung von Menschenhandel und zur Wiedereingliederung der Opfer entwickeln*, OR 22 (31. Mai 2002), 10; Im Internet zugänglich: www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/letters/2002/documents/hf_jp-ii_let_20020515_tauran_ge.html.

⁶ Johannes XXIII., *Pacem in terris. Rundschreiben über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit*, Leutesdorf 1963.

⁷ United States Conference of Catholic Bishops/Conferencia del Episcopado Mexicano, *Strangers No Longer: Together on the Journey of Hope*, Washington D.C. 2003, 35.

⁸ Zitiert in *Exsul Familia Nazarethana*, zugänglich im Internet: www.papalencyclicals.net/Pius12/p12exsul.htm.

⁹ *In der Krise gibt es keinen Frieden*, aaO., 12.

¹⁰ Brief von Papst Johannes Paul II. an Erzbischof Jean-Louis Tauran, aaO.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Bruno Kern M.A.

Menschenhandel, die Verletzlichkeit von Frauen und Kindern – ein dringender Appell an die Kirche

Maura O'Donohue

In der Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde mir das Problem des Menschenhandels zum ersten Mal bewusst, als mich meine Arbeit mit HIV- und Aids-Kranken nach Thailand, Korea, Taiwan und Indien führte. Voller Bestürzung hörte ich von dem zarten Alter der Mädchen, die von Männern im Mili-